

Satzung des Vereins

„Bei aller Liebe“

Verein der Freundinnen/Freunde und Förderinnen/Förderer der psychiatrisch-psychotherapeutischen Mutter-Kind-Behandlung im Ruhrgebiet e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Bei aller Liebe: Verein der Freundinnen/Freunde und Förderinnen/Förderer der psychiatrisch-psychotherapeutischen Mutter-Kind- Behandlung im Ruhrgebiet e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Dortmund und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ in der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Die Förderung und Unterstützung der psychiatrisch-psychotherapeutischen Behandlung von psychisch kranken Müttern mit ihren Säuglingen und Kleinkindern im Ruhrgebiet, durch die Bereitstellung von Mitteln, die durch das zuständige Krankenhaus nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung gestellt werden können.
- b) Die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen insbesondere im Bereich des Komplexes "psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlung von psychisch kranken Müttern und ihren Kindern im Ruhrgebiet".

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. In ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies schließt nicht den Ersatz von Aufwendungen, noch angemessene Tätigkeitsvergütungen noch Zuschüsse zu Forschungsaufgaben oder zu wissenschaftlicher Fortbildung aus.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

c/o LWL - Klinik Herten

Im Schlosspark 20
45699 Herten

Fon 02366 - 80 2 51 02
Fax 02366 - 80 2 51 09

§ 3

Vereinsmitgliedschaft

1. Vereinsmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Vereinsmitgliedschaft endet mit
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Tod.
3. Der Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende an den Vorstand erfolgen.
Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes, der mittels eingeschriebenem Brief dem Auszuschließenden mit der Angabe der Gründe mitzuteilen ist. Im Falle des Widerspruchs bedarf es der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Zuwendungen an den Verein werden bei Beendigung der Vereinsmitgliedschaft nicht erstattet. Beim Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern sowie bei der Auflösung des Vereins sind Ansprüche auf Rückzahlung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Zuwendungen ausgeschlossen.

§ 4

Vereinsmittel

Die Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen aufgebracht. Über die Spenden werden nach Maßgabe der jeweiligen steuerrechtlichen Bestimmungen Quittungen erteilt.

Die Mitglieder leisten alljährlich einen Mindestbeitrag, der von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist im 1. Quartal des Jahres zu entrichten.

§ 5

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Kassenswar-
tin/dem Kassenswart und der Schriftführerin/dem Schriftführer. Dem Vorstand soll eine Mitarbeiterin/ein Mit-
arbeiter der Abteilung Allgemeine Psychiatrie III des Westfälischen Zentrums für Psychiatrie, Psychotherapie
und Psychosomatik Dortmund angehören.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist
zulässig. Bis zur Wahl des neuen Vorstandes bleibt der bisherige Vorstand geschäftsführend im Amt. Bei Aus-
scheiden eines Vorstandsmitgliedes ist eine Neuwahl durch die Mitgliederversammlung herbeizuführen.
3. Der Verein wird jeweils durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
4. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er erhält dafür keine Vergütung. Der Vorstand verwaltet das Ver-
mögen des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand berichtet der Mit-
gliederversammlung. Der Vorstand ist von der Mitgliederversammlung zu entlasten.
5. Der Vorstand kann ehrenamtliche und wissenschaftliche Beiräte mit beratender Funktion benennen.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins im Sinne des § 3.
2. Die Mitgliederversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Vorstandes zusammen. Die Einladung ist mit einer Tagesordnung spätestens 2 Wochen vor dem Termin den Mitgliedern zuzusenden. Die Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen. Ihr obliegt insbesondere:
 - a) Die Entgegennahme des Tätigkeits- und des Kassenberichtes.
 - b) Die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes.
 - c) Die Entlastung des Vorstandes.
 - d) Die Neuwahl von Vorstandsmitgliedern.
 - e) Die Festsetzung von Mitgliederbeiträgen.
 - f) Die Wahl der 2 Kassenprüfer.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen

- wenn der Vorstand dies für erforderlich hält;
- wenn 25 % der Vereinsmitglieder dies verlangen.

3. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt die Vorsitzende / der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfalle die anderen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge des § 5 Abs. 1.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von der Schriftführerin / dem Schriftführer, im Falle deren/dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

§ 7

Beschlüsse

1. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der Anwesenden oder der schriftlich abgegebenen Stimmen der Vereinsmitglieder, soweit nachfolgend nichts Anderes bestimmt ist.
2. Satzungsänderungen, durch die der Vereinszweck geändert wird, bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder.
3. Sonstige Satzungsänderungen dürfen nur beschlossen werden bei einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung zustimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vermögen des Vereins dem „Frauenforum im Kreis Unna e.V., Bachstraße 9, 59423 Unna“ zugeführt, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Der Beschluss über die künftige Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
4. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückgewähr der bisherigen Leistungen.
5. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte 2 Liquidatoren. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 9

Eintragung

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dortmund eingetragen.
Die Anerkennung seiner Gemeinnützigkeit liegt beim Finanzamt Dortmund.

§ 10

Schlussbestimmung

Der Vorstand – in vertretungsberechtigter Zahl – ist bevollmächtigt, die Gründungssatzung zu ändern, falls dies vom Vereinsregister für die Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung der Gemeinnützigkeit verlangt werden sollte.